

Nur das wirklich Strafwürdige bestrafen, aber strenger

Bilanzdelikte. Die vom Justizministerium geplante Reform des Strafrechts soll auch die Bilanzfälschung umfassen. Ein Überblick.

VON BERNHARD KÖCK

Wien. Derzeit enthalten zahlreiche Einzelgesetze des Gesellschaftsrechts für die jeweils erfassten Rechtsträger gesonderte Delikte der „Bilanzfälschung“ (z. B. § 255 AktG, § 122 GmbHG). Diese Delikte sehen Strafen für den Fall vor, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsträgers schriftlich in verschiedenen Dokumenten (also nicht nur in der Bilanz, sondern z. B. auch in Wertpapierprospekten) oder mündlich in der Gesellschafterversammlung unrichtig dargestellt werden. Normadressaten sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, Angestellte, Liquidatoren und externe Prüfer (z. B. Abschlussprüfer). Neben den Gläubigern des Rechtsträgers sollen in der Regel auch dessen Gesellschafter und Anteilhaber geschützt werden. Die verschiedenen „Varianten der Bilanzfälschung“ weichen ohne sachliche Rechtfertigung in vielen Einzelheiten, so auch in der Strafandrohung, voneinander ab.

Um Vereinheitlichung bemüht

Nach dem Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, dessen Begutachtungsfrist soeben zu Ende ging, sollen fast alle diese verstreuten Delikte durch neue Bestimmungen im StGB ersetzt und damit vereinheitlicht werden.

Der Regelungsgegenstand des Bilanzstrafrechts soll dabei aber auch erweitert werden. So sollen von der Neuregelung, die voraussichtlich mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten wird, im Gegensatz zu bisher auch unrichtige Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (nämlich der „Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage“) von Sparkassen, von rechnungslegungspflichtigen offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften („kapitalistische Gesellschaften“), von großen Vereinen und von bestimmten ausländischen Rechtsträgern mit en-

gem Bezug zum Inland (Börsennotierung oder eingetragene Zweigniederlassung in Österreich) erfasst werden.

Externe gesondert erfasst

Die bestehenden Straftatbestände sind zwar eigentlich auf Organe zugeschnitten, richten sich aber – wie erwähnt – auch an externe Prüfer als sogenannte „Beauftragte“. Im Gegensatz dazu sollen in Zukunft zwei gesonderte Delikte unrichtige Darstellungen von Organmitgliedern, Angestellten und Liquidatoren einerseits (§ 163a „Unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bestimmter Verbände“) und unrichtige Darstellungen externer Prüfer andererseits (§ 163b „Unrichtige Berichte von Prüfern bestimmter Verbände“) erfassen. Dabei soll das strafbedrohte Verhalten externer Prüfer entsprechend ihren spezifischen Pflichten (z. B. Verfassen von Prüfungsberichten, Erteilung von Bestätigungsvermerken) enger umschrieben werden. Das strafrechtliche Risiko externer Prüfer wird sich dadurch aber nur bedingt reduzieren, zumal diese im Falle der Verwirklichung des weiter gefassten Tatbestandes für Gesellschaftszugehörige (z. B. durch unrichtige Darstellungen in Wertpapierprospekten) bei entsprechendem Vorsatz auch als Beitragstäter haften können.

Unrichtige Darstellungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sollen ausdrücklich nur noch unter der Voraussetzung strafbar sein, dass diese „erheblich“ sind. Dies soll dann der Fall sein, „wenn nach der Bedeutung der von der Darstellung betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellung treffen“ (§ 163a Abs 4 StGB). Zu begrüßen ist auch die geplante Klarstellung, dass die

Unrichtigkeit einer Darstellung an den Maßstäben der jeweils einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen (etwa im UGB) oder anerkannten Standards (etwa IFRS) zu messen ist. Unrichtig kann danach also nur sein, was außerhalb zulässiger Bewertungsspielräume liegt.

Wie die bestehenden Delikte soll aber auch der neue Straftatbestand für Gesellschaftszugehörige (§ 163a StGB) unrichtige Darstellungen in sämtlichen Berichten erfassen, die „an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder Mitglieder, die Aufsichtsberechtigten oder oberstes Organ oder deren Vorsitzenden gerichtet“ sind. Darunter können auch solche Berichte fallen, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, sondern freiwillig erstellt wurden, wie etwa Aktionärsbriefe oder Unternehmenspräsentationen, die im Rahmen von Road Shows eingesetzt werden.

Tätige Reue wird möglich

Nach der Regierungsvorlage soll für bestimmte Begehungsarten der „neuen Bilanzfälschung“ die Möglichkeit der tätigen Reue geschaffen werden. So soll etwa nicht zu bestrafen sein, wer eine in einer Gesellschafterversammlung vorgelegte unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage noch vor dem Ende dieser Versammlung richtig stellt.

Derzeit ist die Bilanzfälschung in den verschiedenen Gesetzen unterschiedlich mit bis zu einem oder zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Die geplante Neuregelung sieht demgegenüber eine einheitliche Grundstrafandrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor. Wird die Tat in Bezug auf eine börsennotierte Gesellschaft begangen, soll sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren drohen.

RA Dr. Bernhard Köck, LL.M. (Cambridge), ist Partner bei Bartlmä Madl Köck Rechtsanwälte, Wien; bernhard.koeck@bmknet.at



Xx

[-]

Handballer studiert Jus: Steuerlich abzugsfähig

Werbungskosten. Verwaltungsgerichtshof akzeptiert Ausbildung neben Profisport als Umschulung.

Wien. Ein Profisportler, der sich während der aktiven Zeit mit einem Jusstudium für die Zeit danach rüsten will, kann die Ausgaben für das Studium als Werbungskosten abziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats korrigiert, mit der einem Handballer die Berücksichtigung von Kilometergeld, Studiengebühren und Ausgaben für Fachliteratur verweigert worden war.

Der Mann hatte sein Studium bereits begonnen, noch ehe er seine Karriere als Profisportler antrat. In deren Verlauf betrieb er das Studium aber weiter, weil er annahm, sein Geld längstens bis zum 35. Lebensjahr mit dem Handball verdienen zu können.

Der Finanzsenat (seit 1. Jänner 2014: Bundesfinanzgericht)

sah einerseits keine steuerlich relevante Aus- und Fortbildung, weil die eine Nähe zur aktuellen Berufstätigkeit erfordert. Andererseits liege auch keine Umschulung vor: Denn dazu hätte der Sportler noch nicht konkret genug vor Augen gehabt, wann und was er sonst arbeiten wollte.

Für den Verwaltungsgerichtshof (2011/13/0120, RdW 3/2015, 195) ist hingegen klar, dass das Studium während der Zeit als Sportler den Mann für einen anderen Beruf qualifizieren sollte. Dass er noch keine konkretere Vorstellung hatte, welchen juristischen Beruf er dann würde ausüben wollen, schadet dem Handballer nicht: Eine Universitätsausbildung ziele allgemein darauf ab, Absolventen für unterschiedliche Bereiche zu befähigen, so der Gerichtshof. (kom)

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit April verstärkt **Fabian Blumberger** als Partner das Team der Wirtschaftskanzlei Haslinger/Nagele. Er wird vorrangig in den Bereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions, Litigation und Arbeitsrecht tätig sein.

Events der Woche

Tipps von erfahrenen Experten gab es Ende April beim RAK-Gründungsforum/Junganwälttag 2015 der Rechtsanwaltskammer Wien. Präsident **Michael Auer** und **Anna Katharina Marx** von Raiffeisen Private Banking begrüßten Rechtsanwältinnen, die den Weg in die Selbstständigkeit wagen wollen oder Anregungen für ihr Kanzleimanagement eingeholt haben.

Die Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm hat in Zusammenarbeit mit dem renommierten Regisseur **Antonin B. Pevny** vier Kurz-



M. Auer und A. Marx beim Junganwälttag 2015. [Atelier Kucera]

filme über den Berufsalltag von Rechtsanwältinnen produziert. Die besondere Qualität der Arbeiten wurde mit einer Nominierung für den Staatspreis Wirtschaftsfilm 2015 gewürdigt, darüber freuten sich **Thomas Podlesak**, **Alexander Wöß** und **Franz Mittendorfer** (alle SCWP Schindhelm).

Mehr als 200 Rechtsexperten trafen sich Mitte April zu den 27. Europäischen Notarentagen in Salz-



Rechtsexperten unter sich beim Notarentag. [Österreichische Notariatskammer]

burg. Unter dem Motto „Justizsysteme auf dem Prüfstand“ referierten unter anderem Ökonom **Christian Helmenstein**, **Ulrike Lunacek**, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, **Paraskevi Michou**, Generaldirektorin für Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, **Heinz Zourek**, Generaldirektor für Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission, **Tina Breclj**, slowenische Staatssekretärin des Ministeriums für Justiz, **Georg**



Entspannte Gäste beim CEE-M&A-Forum. [Wolf Theiss]

Kathrein, Sektionschef im BM für Justiz, **Ludwig Bittner**, der Präsident der Österreichischen Notariatskammer, sowie der Präsident der Österreichischen Notariatsakademie, **Michael Umfahrer**.

Die Anwaltskanzlei Wolf Theiss veranstaltete Ende März gemeinsam mit Mergermarket das CEE M&A und Capital Markets Forum 2015 im Palais Ferstel. **Rodolphe Blavy**, stellvertretender Direktor des

Europäischen Büros des IWF, hielt die Eröffnungsk keynote. Unter den Gästen waren unter anderem die Wolf-Theiss-Partner **Horst Ebhardt** (Wien), **Richard Clegg** (Bulgarien), **Luka Tadić-Čolić** (Kroatien) sowie **Laura Struc** (Slowenien) und **Ileana Glodeanu** (Rumänien).

Deal der Woche

Rechtsanwalt **Martin Reinisch**, Head of IP bei Brauneis Klausner Prändl, hat für Maurice White, den Leader der bekannten US-Band Earth Wind & Fire und Inhaber der Rechte am berühmten Bandnamen, nach jahrelangem Rechtsstreit die rückwirkende Löschung der Marke The Earth Wind & Fire Experience featuring the Al McKay All Stars durchgesetzt.

LEGAL & PEOPLE ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263